

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 24. Juni 2014**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2021/10 - 3.2.05
Anmeldenummer: 05100599.9
Veröffentlichungsnummer: 1563992
IPC: B41C1/10
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Druckform mit mehreren flächigen Funktionszonen

Anmelder:

Heidelberger Druckmaschinen
Aktiengesellschaft

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 123(2)
EPÜ 1973 Art. 109

Schlagwort:

Änderungen - Erweiterung über den Inhalt der Anmeldung in der eingereichten Fassung hinaus (nein)
Abhilfe - Pflicht zur Abhilfe durch erste Instanz (ja)

Zitierte Entscheidungen:

T 0139/87



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2021/10 - 3.2.05

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05
vom 24. Juni 2014

Beschwerdeführerin: Heidelberger Druckmaschinen
(Anmelderin) Aktiengesellschaft
Kurfürsten-Anlage 52-60
69115 Heidelberg (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 1. März 2010 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 05100599.9 aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: M. Poock
Mitglieder: S. Bridge
M. J. Vogel

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Anmelderin richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 05 100 599.9 zurückgewiesen worden ist.

Die Prüfungsabteilung war der Auffassung, dass das letzte Merkmal des Anspruchs 1, "*dass die Absorptionszone (112, 212, 312, 412) eine große Schichtdicke im Verhältnis zur Informationszone (110, 210, 312, 410) aufweist*" gegen Artikel 123(2) EPÜ verstoße und somit der Erteilung eines Patents entgegenstehe.

- II. Die Beschwerdeführerin (Anmelderin) beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Erteilung eines Patents auf der Grundlage der mit der Beschwerde begründeten eingereichten Ansprüche 1 bis 10. Ihren Hilfsantrag auf mündliche Verhandlung hat sie mit Schreiben vom 15. Mai 2013 zurückgenommen.

- III. Der unabhängige Anspruch 1 gemäß dem einzigen Antrag lautet wie folgt (gegenüber der ursprünglich eingereichten Fassung hat die Kammer Ergänzungen in Fettdruck kenntlich gemacht):

"Druckform mit mehreren flächigen Funktionszonen, welche zumindest eine entsprechend einer Bildinformation veränderbare Informationszone (110, 210, 312, 410) und eine Absorptionszone (112, 212, 312, 412) für Energie einer Strahlung (102, 202, 302, 402) aufweist, dadurch gekennzeichnet, dass eine zumindest teilweise von der Absorptionszone (112, 212, 312, 412) verschiedene Pufferzone (114, 214, 314, 414) vorgesehen ist, welche Energie von der Absorptionszone (112, 212, 312, 412) aufnimmt und

Energie an die Informationszone (110, 210, 312, 410) abgibt, **dass die Pufferzone (114, 214, 314, 414) dicker als die Absorptionszone (112, 212, 312, 412) ausgebildet ist, insbesondere eine Dicke von etwa 0,5 bis 10 Mikrometer oder eine Dicke von etwa 1 Mikrometer aufweist, und dass eine thermische Isolationszone (116, 218, 318, 418) zumindest teilweise unterhalb der Pufferzone (114, 214, 314, 414) vorgesehen ist."**

Entscheidungsgründe

1. Artikel 123(2) EPÜ

Anspruch 1 gemäß dem einzigen Antrag der Beschwerdeführerin besteht aus dem ursprünglich eingereichten Anspruch 1, an welchen die kennzeichnenden Teile der ursprünglich eingereichten, vom Anspruch 1 abhängigen Ansprüche 4 und 9 angehängt wurden.

Das von der Prüfungsabteilung beanstandete Merkmal ist in Anspruch 1 gemäß dem einzigen Antrag der Beschwerdeführerin nicht mehr vorhanden.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß dem einzigen Antrag der Beschwerdeführerin erfüllt somit die Erfordernisse des Artikels 123(2) EPÜ.

2. In T 139/87 (Amtsblatt 1990, 68) hat die Beschwerdekammer klargestellt, dass die Beschwerde eines europäischen Patentanmelders als begründet im Sinne des Artikels 109(1) EPÜ 1973 anzusehen ist, wenn gleichzeitig Änderungen zur Anmeldung eingereicht werden, die die Einwände, auf die sich die angefochtene Entscheidung stützt, eindeutig gegenstandslos machen.

In einem solchen Fall **muss** das Organ, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, der Beschwerde abhelfen.

Da die Prüfungsabteilung der Beschwerde nicht abgeholfen hat, leidet das Prüfungsverfahren an einem Verfahrensmangel.

Da dieser Verfahrensmangel jedoch nicht ursächlich für die Einlegung der Beschwerde war, entspricht es nicht der Billigkeit, die Beschwerdegebühr gemäß Regel 103(1)a EPÜ zurück zu erstatten.

Denn auch bei rechtzeitiger Abhilfe hätte für die Prüfungsabteilung keine Veranlassung bestanden, die Beschwerdegebühr zurückzuerstatten, weil erst mit der Beschwerdebegründung Änderungen eingereicht worden sind, die die Einwände auf die sich die angefochtene Entscheidung stützte, gegenstandslos machen.

3. Zurückverweisung

Da sich die Prüfungsabteilung noch nicht mit diesem Antrag der Beschwerdeführerin hat auseinandersetzen können, übt die Kammer ihr Ermessen unter Artikel 111(1) EPÜ dahingehend aus, die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird zur weiteren Bearbeitung an die erste Instanz zurückverwiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



D. Meyfarth

M. Poock

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt